

SATZUNG

über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) in der Gemeinde Anzing.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg vom 11.02.2004 erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Sperriger Restmüll (Abfall zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können. Wertstoffe dürfen hierin nicht enthalten sein.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs.3 und § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr angefahren werden; als Restmüll gelten auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder nach Art und Menge haushaltsüblicher Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

(9) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgen sind, soweit sich nicht aus Abs. 8 etwas anderes ergibt.

(10) Im übrigen richten sich die Begriffsbestimmungen nach der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden.

(11) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

§ 1 a Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater/Innen.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Stoffen gefördert wird. Die Gemeinde verpflichtet sich, auch von Dritten eine Handhabung nach Satz 1 zu verlangen, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt.

(3) Bei Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren oder kompostierbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und die kompostierbaren Behälter und/oder Bestecke einer Kompostierung zugeführt werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe

- a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
- b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG);
- c) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg;
- d) der Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern, die Behandlung, Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
- e) dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind,
2. Bauschutt, soweit er in nicht kleinen Mengen über den gemeindlichen Wertstoffhof entsorgt werden kann, sowie Straßenaufbruch und Erd-aushub,
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
4. Sperrmüll, soweit er nicht über den gemeindlichen Wertstoffhof entsorgt werden kann,
5. Klärschlamm und Fäkalschlamm,
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
7. Abfälle für die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht besteht.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine neue unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 4

(1) Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 – 14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. a) bis f) genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des §13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 9 – 14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle ausnahmsweise anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

- a) die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
- b) die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;

- c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist;
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben; Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 KrW-/AbfG).

§ 6 Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Herkunft, die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Die Nachweispflichtigen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweis bleiben hiervon unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Mitarbeiter der Gemeinde zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungswege der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübertragen

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelanlage in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Die im Rahmen der Restmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen.

II. Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

1. im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
2. im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b)

(2) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

§ 10 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Die Benutzung der Containerstandplätze sowie des Wertstoffhofes ist nur Einwohnern der Gemeinde Anzing sowie dem Personenkreis, der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 5 unterliegt, gestattet. Die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ist nachzuweisen.

Als Nachweise gelten insbesondere:

- Personalausweis, Reisepass
- Meldebestätigung (z.B. bei Zweitwohnsitz)
- Mietvertrag
- Kaufvertrag

(3) Dem Bringsystem unterliegen:

1. folgende Abfälle zur Verwertung, nachfolgend Wertstoffe genannt:

- a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können (Gartenabfallcontainer)
- b) Papier und Kartonagen
- c) Glas
- d) Altmetalle
- e) Kunststoff-Folien
- f) geschäumtes Polystyrol (Styropor)
- g) Altkleider und Altschuhe
- h) Korken
- i) Wachs
- j) Elektronikschrott
- k) Bauschutt in kleineren Mengen, soweit er nicht zu einer Bauschuttdeponie verbracht wird

(4) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle).

(5) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (sperriger Restmüll).

(6) Sofern asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle nicht nachweislich verwertet werden, sind diese unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises abzuliefern.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 10 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in § 10 Abs. 3 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Die Überlassung im Holsystem nach § 12 Abs. 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (2) Die Entsorgung von Problemabfällen, entsprechend § 10 Abs. 4 richtet sich nach der Satzung des Landkreises über Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (AWS).
- (3) Die in § 10 Abs. 5 aufgeführten Abfälle aus Haushaltungen (sperriger Restmüll) sind von den Überlassungspflichtigen zu dem vom Landkreis oder von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen.

§ 11 a

Wertstoffinseln und Wertstoffhöfe

- (1) Die Gemeinde errichtet Wertstoffinseln (Containerstandplätze) in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung und einen Wertstoffhof. Sie kann hierzu auch geeignete Unternehmen beauftragen.
- (2) An den Wertstoffinseln werden die wichtigsten Wertstoffe, wie insbesondere Glas, Papier, und Altkleider erfasst. Am Wertstoffhof werden darüber hinaus in der Regel auch Altmetalle, Bauschutt, Folien, Styropor, CDs, Batterien, Korken und Wachs entgegen genommen.
- (3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Gemeinde festgesetzt.

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
1. folgende Wertstoffe:

- a) Organische Bestandteile von Abfällen aus Haushaltungen (Kompoststoff) und pflanzliche Abfälle, soweit sie in die Komposttonne gegeben werden können und nicht selbst kompostiert werden,
 - b) Wertstoffe nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Buchstabe b) Vereinessammlungen, g) Altkleidersammlungen, soweit für diese bei den Haushaltungen ein entsprechendes Holsystem bereitgestellt ist,
 - c) folgende Leichtstofffraktionen
Sammlung von Verkaufsverpackungen mit dem grünen Punkt aus Kunststoff, Verbundstoff, Schaumstoffe, Dosen,
2. Abfälle die nicht nach Abs. 2 oder § 10 Absatz 3 getrennt erfasst werden (Restmüll),
3. aussortierte Fremd- und Störstoffe aus der Kompostieranlage Kandler.

3. An das Holsystem gem. Abs. 2 sind von der Gemeinde auch Gewerbebetriebe anzuschließen, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältnisgrößen Restmüll produzieren.

Hiervon kann die Gemeinde bei betriebsbedingten Erfordernissen Ausnahmen erteilen. Die Ausnahme kann auf Antrag des Gewerbebetriebes selbst bzw. auf Ersuchen der Gemeinde erteilt werden.

Soweit organisatorisch und technisch möglich, können auch Gewerbebetriebe, die mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältergrößen produzieren, an das Holsystem angeschlossen werden.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a Buchstabe a (Kompoststoffe und pflanzliche Abfälle) sind getrennt vom Restmüll in den jeweils dafür bestimmten und zugelassenen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen.

Andere als die zugelassenen Behältnisse und nicht ordnungsgemäß befüllte Komposttonnen werden nicht geleert.

Zugelassen ist eine grüne Mülltonne mit 80 l Füllraum.

(2) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 5 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- 1. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- 2. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmülltonnen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die zugelassenen Säcke können gegen Entgelt bei der Gemeinde erworben werden.

(4) Sind Wertstoffe nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 b) bereitzustellen, dürfen diese nur in die dafür bestimmten Behältnisse getrennt vom Restmüll eingegeben werden; andere als die dafür bestimmten Stoffe dürfen die Behältnisse nicht erhalten.

(5) Leichtstofffraktionen im Sinne des § 12 Abs. 1 c) sind in den dafür vom Entsorgungsunternehmen zugelassenen und verteilten Säcken bereitzustellen. Andere als die zugelassenen Säcke und Säcke, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entsorgt und sind von diesen wieder zurückzunehmen (§ 8 Abs. 2).

(6) Pflanzliche Abfälle, Sperrmüll, Problemabfälle und Kühlgeräte dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgenden genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u.a. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst fest mit Deckeln versehene Behälter aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l) zu verpacken. Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, blickdichte Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs.2 und eine Komposttonne gemäß § 13 Abs. 1 vorhanden sein.

Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse zu melden. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- und Kompostbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet (gesamtschuldnerische Haftung).

(2) Von der Verpflichtung zur Bereithaltung einer Komposttonne gemäß Abs. 1 sind die Besitzer von Abfällen gem § 12 Abs. 2 Nr. 1a ausgenommen, wenn diese selbst kompostieren.

(3) die Kompost- und Restmüllbehältnisse werden vom Abfuhrunternehmer bereitgestellt und bleiben im Eigentum des Unternehmers.

Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Kompost- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeindeverwaltung selbst abzuholen und betriebsbereit zu halten. Vom Abfuhrpflichtigen nicht mehr benötigte Behältnisse sind in gereinigtem Zustand bei der Gemeinde abzugeben. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse sowie die Säcke für die Leichtstofffraktionen i.S.d. § 12 Abs. 2 c dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt sein, dass sich der Deckel oder der Sack noch schließen lässt, sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne oder in einen Sack für Leichtstofffraktionen passen, dürfen weder in die Komposttonne gegeben noch der Restmüll- oder Leichtstoffentsorgung übergeben werden.

(5) Die Kompost- und Restmüllbehältnisse sowie die Säcke für Leichtstofffraktionen sind nach Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b **Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Kompoststoffabfuhr**

(1) Der Restmüll sowie die Kompoststoffe werden in der Regel jeweils 14-tägig abgeholt.

Die Säcke für Leichtstofffraktionen werden in der Regel einmal monatlich abgeholt. Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehenen Wochentage werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorherigen oder auf den folgenden Werktag, bzw. am darauffolgenden Montag für die Abholung des gelben Sackes. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 **Bekanntmachung**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen an der gemeindlichen Anschlagtafel sowie im Nachrichtenblatt der Gemeinde.

§ 15 **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer

1. die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen § 1 a Abs. 3 nicht befolgt,
2. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Abs. 3 verstößt;
3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 nicht wieder zurücknimmt;

6. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

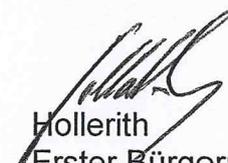
§ 18

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Anzing vom 18. Mai 1998, außer Kraft.

Anzing, 03. August 2004

Gemeinde Anzing


Hollerith
Erster Bürgermeister

Küchenabfälle

Obst u. Gemüsereste
Zitrusfrüchte – Schalen (ohne Netzel)
Kartoffelschalen
Teebeutel, Kaffee – Filtertüten
Brot, Backwaren, Milchprodukte

Gartenabfälle

Gras, Laub, Unkräuter, Pflanzenreste
Baum u. Strauchschnitt
Blumenerde (ohne Steine!)
Blumenabfälle
Topfpflanzen (ohne Topf!)

Sonstiges

Blumenstauße
Papiertaschentücher
Papierservietten, Haushaltspapier
Zerknülltes Zeitungspapier um Feuchtigkeit aufzusaugen

Nicht einwerfen

Steine	Schraubverschlüsse
Batterien	Behandeltes - Holz
Arztabfälle	Wattestäbchen
Problemabfall	Windeln
Damenbinden	Straßenkehricht
Asche	tierische Erzeugnisse ...